

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 600. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 466. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zu anlassbezogenen Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V durch die Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung an das Institut des Bewertungsausschusses für die Evaluation der Beschlüsse des Bewertungsausschusses zum TSVG

mit Wirkung zum 1. Juli 2022

Der Bewertungsausschuss beschließt folgende Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 466. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zu anlassbezogenen Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V durch die Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung an das Institut des Bewertungsausschusses für die Evaluation der Beschlüsse des Bewertungsausschusses zum TSVG:

Änderung des Abschnitts II.

Der Satz in Abschnitt II. Befristung der Datenübermittlung wird durch folgenden Satz ersetzt:
„Die Übermittlung der in Abschnitt I. Nr. 2 und 4 benannten Tabellen endet zum Berichtsquartal 4/2022.“

Protokollnotiz:

Das Institut des Bewertungsausschusses wird eine Lesefassung des durch den vorliegenden Beschluss geänderten Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 466. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) erstellen und auf seiner Internetseite veröffentlichen.

Teil B

zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 551. Sitzung am 17. März 2021

zu anlassbezogenen Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V durch die Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung an das Institut des Bewertungsausschusses für die Evaluation der Beschlüsse des Bewertungsausschusses zum TSVG

mit Wirkung zum 1. Juli 2022

Der Bewertungsausschuss beschließt den Austausch des Abschnitts I. des Beschlusses des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 551. Sitzung am 17. März 2021 zu anlassbezogenen Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V durch die Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung an das Institut des Bewertungsausschusses für die Evaluation der Beschlüsse des Bewertungsausschusses zum TSVG durch folgenden neuen Abschnitt I.:

„ I. Anlassbezogene Übermittlung von Daten zur Evaluation der Umsetzung des TSVG mit Wirkung für die Berichts quartale 2/2019 bis 4/2022

1. Die Kassenärztlichen Vereinigungen übermitteln die Daten zur Evaluation der Umsetzung des TSVG für die Berichts quartale 2/2019 bis 4/2019 bis zum 30. April 2021, für die Berichts quartale 1/2020 bis 4/2020 bis zum 30. Juni 2021, für die Berichts quartale 1/2021 bis 4/2021 bis zum 30. Juni 2022 und für die Berichts quartale 1/2022 bis 4/2022 bis zum 30. Juni 2023 an die Kassenärztliche Bundesvereinigung.
2. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung bereitet die Daten in den Satzarten TSVG_C, TSVG_D, TSVG_E und TSVG_F gemäß der in der Anlage zu diesem Beschluss definierten Datensatzbeschreibung auf und übermittelt diese für die Berichts quartale 2/2019 bis 4/2019 bis zum 20. Mai 2021, für die Berichts quartale 1/2020 bis 4/2020 bis zum 20. Juli 2021, für die Berichts quartale 1/2021 bis 4/2021 bis zum 20. Juli 2022 und für die Berichts quartale 1/2022 bis 4/2022 bis zum 20. Juli 2023 an das Institut des Bewertungsausschusses. Die Satzart TSVG_E wird abweichend für die Berichts quartale 1/2022 bis 4/2022 nicht an das Institut des Bewertungsausschusses übermittelt.

3. Die Datenlieferungen erfolgen gemäß der Anlage zu diesem Beschluss.“

Protokollnotiz:

Das Institut des Bewertungsausschusses wird eine Lesefassung des durch den vorliegenden Beschluss geänderten Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 551. Sitzung am 17. März 2021 erstellen und auf seiner Internetseite veröffentlichen.

Teil C

zu anlassbezogenen Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V durch die Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung an das Institut des Bewertungsausschusses für die Evaluation der Beschlüsse des Bewertungsausschusses zum TSVG für die Korrektur quartale 3/2021 bis 4/2022

mit Wirkung zum 1. Juli 2022

Präambel

Der Arbeitsausschuss des Bewertungsausschusses hat sich in seiner 445. Sitzung auf eine Evaluation der Auswirkungen der vom Bewertungsausschuss beschlossenen TSVG-Regelungen verständigt.

Mit der TSVG-Schnellinformation hat der Bewertungsausschuss in seiner 466. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) Datenlieferungen für eine erste konkrete zeitnahe Analyse beschlossen. Für weitergehende Untersuchungen hat er in seiner 551. Sitzung am 17. März 2021 zusätzliche Datenlieferungen beschlossen.

Mit dem Beschluss in seiner 581. Sitzung am 26. Januar 2022 hat der Bewertungsausschuss weitere TSVG-Regelungen, konkret Vorgaben zur TSVG-Bereinigungskorrektur, beschlossen. Zur Berücksichtigung dieser weiteren TSVG-Regelungen in der Evaluation sind zusätzliche Datenlieferungen notwendig. Im Folgenden beschließt der Bewertungsausschuss das Nähere zu Umfang, Inhalt, Formaten, Lieferterminen und Übermittlungswegen der erforderlichen Datenlieferungen durch die Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung an das Institut des Bewertungsausschusses.

I. Anlassbezogene Übermittlung von Daten zur Evaluation der Umsetzung des TSVG mit Wirkung ab dem Korrekturquartal 3/2021

1. Die gesamtvertragszuständigen Kassenärztlichen Vereinigungen übermitteln ab dem Korrekturquartal 3/2021 quartalsweise Angaben zum Volumen der TSVG-Bereinigungskorrektur an die Kassenärztliche Bundesvereinigung.
2. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung übermittelt die nach Nr. 1 erhobenen Daten am 20. Tag des siebten auf den Berichtszeitraum folgenden Monats mit der Tabelle TSVG_G an das Institut des Bewertungsausschusses, für das Korrekturquartal 3/2021 abweichend hiervon bis zum 20. Juli 2022.

3. Die Datenlieferungen nach der Nummer 2 erfolgt gemäß der in der Anlage zu diesem Beschluss definierten Form.

II. Befristung der Datenübermittlung

Die Übermittlung der in Abschnitt I. Nr. 2 benannten Tabelle endet zum Korrekturquartal 4/2022.

III. Zweckbindung

Die nach Abschnitt I. erhobenen zusätzlichen Daten sind zur Erledigung des Evaluationsauftrages zu verwenden. Eine weitergehende Verwendung bedarf eines Beschlusses des Bewertungsausschusses.

IV. Aufbewahrungsfristen und Löschung von Datenbeständen

Für die durchzuführenden Auswertungen und Berechnungen werden die Daten nach Abschnitt I. beim Institut des Bewertungsausschusses so lange aufbewahrt, wie es der Verwendungszweck erfordert, längstens allerdings für zehn Jahre, und anschließend gelöscht.

Anlage:

Anlage Tabellenbeschreibung zur anlassbezogenen Übermittlung von Daten für die Evaluation der Beschlüsse des Bewertungsausschusses zum TSVG (Tabelle TSVG_G)

Anlage

zum Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 600. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil C

zu anlassbezogenen Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V durch die Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung an das Institut des Bewertungsausschusses für die Evaluation der Beschlüsse des Bewertungsausschusses zum TSVG für die Korrektur quartale 3/2021 bis 4/2022

(Stand: 1. Juli 2022)

Inhalt

1	Verfahren der Datenübertragung.....	7
2	Volumen der Bereinigungskorrektur für Neupatienten und offene Sprechstunden (Tabelle TSVG_G).....	8

1 Verfahren der Datenübertragung

Die Daten sind in Form von Excel-Tabellen in elektronisch verarbeitbarem xls- bzw. xlsx-Format in einer Datei je Kassenärztlicher Vereinigung am Ort der Arztpraxis bzw. je gesamtvertragszuständiger Kassenärztlicher Vereinigung zu übermitteln. Das Institut des Bewertungsausschusses stellt jährlich aktualisierte Vorlagen der Excel-Tabellen auf seiner Internetseite (<https://institut-ba.de/service/regionaleverguetung.html>) zum Abruf zur Verfügung.

Die in den Satzarten aufgeführten Schlüsselverzeichnisse sind in der jeweils gültigen Fassung auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses (<https://institut-ba.de/service/schluesselferzeichnisse.html>) veröffentlicht.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung liefert die Daten je KV, je Satzart und je Berichtsperiode an das Institut des Bewertungsausschusses.

Folgende Dateinamenskonvention ist einzuhalten:

Tabelle_KV_Quartal_Erstellungsdatum.Endung

Hierbei sind folgende Formate einzuhalten:

Tabelle alphanumerisch
(TSVG_G)

KV gesamtvertragszuständige KV, zweistellig alphanumerisch
(gemäß Schlüsselverzeichnis 2),

Quartal Korrekturquartal, fünfstellig numerisch
(JJJQ),

Erstellungsdatum achtstellig numerisch
(JJJJMMTT),

Endung xls bzw. xlsx.

Die Übermittlung erfolgt verschlüsselt per sFTP oder funktional gleichwertigen Übermittlungsverfahren unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben.

Datenlieferant und Datenempfänger vereinbaren jeweils das Nähere zum Übertragungsweg unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben.

2 Volumen der Bereinigungskorrektur für Neupatienten und offene Sprechstunden (Tabelle TSVG_G)

Tabelle: TSVG_G
Abgrenzung: Die Datenübermittlung erfolgt pro gesamtvertragszuständiger KV und Korrekturquartal. Je KV werden die Volumina der Bereinigungskorrektur für die TSVG-Konstellationen Neupatient und offene Sprechstunde ausgewiesen.

Voraussichtliches Volumen der Bereinigungskorrektur für Neupatienten und offene Sprechstunden aus Vorabrechnung im Korrekturquartal (Euro) <i>(siehe Ausfüllanleitung unten)</i>	Summe der Differenzbeträge zur Vorabrechnung der Bereinigungskorrektur für Neupatienten und offene Sprechstunden in Vorquartalen aus Spitzabrechnung im Korrekturquartal (Euro) <i>(siehe Ausfüllanleitung unten)</i>
[1]	[2]

Ausfüllanleitung zu Spalte [1]

Anzugeben ist der mit Finanz- und Basiswirksamkeit für das Korrekturquartal ermittelte voraussichtliche Korrekturbetrag für die TSVG-Konstellationen Neupatient und offene Sprechstunde (Vorabrechnung) gemäß Abschnitt 11 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 581. Sitzung am 26. Januar 2022 (= Punktzahlsumme auf dem Niveau des Vorjahresquartals des Korrekturquartals), welcher um den Wachstumsfaktor der Zahl der Versicherten im Korrekturquartal gegenüber dem Vorjahresquartal sowie um die für das Korrekturquartal vereinbarte gewichtete Veränderungsrate gemäß § 87a Abs. 4 Satz 3 SGB V fortzuschreiben ist (= Punktzahlsumme auf dem Niveau des Korrekturquartals) und anschließend mit dem regionalen Punktwert des Korrekturquartals gemäß § 87a Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB V zu multiplizieren ist (= Eurobetrag auf dem Niveau des Korrekturquartals). Positives Vorzeichen.

Ausfüllanleitung zu Spalte [2]

Anzugeben ist die Summe der mit Finanzwirksamkeit für das Folgequartal des Korrekturquartals und mit Basiswirksamkeit für das Korrekturquartal ermittelten Differenzbeträge zwischen endgültigen und vorab berechneten Korrekturbeträgen für die TSVG-Konstellationen Neupatient und offene Sprechstunde (Spitzabrechnung) gemäß Abschnitt 9 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 581. Sitzung am 26. Januar 2022 in Euro. Die Fortschreibung der Differenzbeträge um Wachstumsfaktoren der Zahl der Versicherten und um vereinbarte gewichtete Veränderungsrate sowie die Umrechnung in Eurobeträge mit den regionalen Punktwerten erfolgen entsprechend Spalte [1]. Positives oder negatives Vorzeichen.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 600. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 466. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zu anlassbezogenen Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V durch die Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung an das Institut des Bewertungsausschusses für die Evaluation der Beschlüsse des Bewertungsausschusses zum TSVG mit Wirkung zum 1. Juli 2022

1. Rechtsgrundlage

Mit dem Beschluss in seiner 466. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) hat der Bewertungsausschuss Datenlieferungen für eine erste konkrete zeitnahe Analyse der Auswirkungen der Beschlüsse zur Umsetzung des Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG) beschlossen.

Der vorliegende Beschluss ändert den oben genannten Beschluss.

2. Regelungsinhalte

Mit dem vorliegenden Beschluss werden die Regelungen des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 466. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) um ein Jahr verlängert.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil A tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2022 in Kraft.

Teil B

zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 551. Sitzung am 17. März 2021 zu anlassbezogenen Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V durch die Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung an das Institut des Bewertungsausschusses für die Evaluation der Beschlüsse des Bewertungsausschusses zum TSVG mit Wirkung zum 1. Juli 2022

1. Rechtsgrundlage

Mit dem Beschluss in seiner 551. Sitzung am 17. März 2021 hat der Bewertungsausschuss Datenlieferungen für weiterführende Analysen zu den Auswirkungen der Beschlüsse zur Umsetzung des Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG) beschlossen.

Der vorliegende Beschluss ändert den oben genannten Beschluss.

2. Regelungsinhalte

Mit dem vorliegenden Beschluss werden die Datenlieferungen gemäß dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 551. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) um ein Jahr verlängert.

Ab dem Analysejahr 2022 entfällt die Analyse der Zahl der Hausarzt-Vermittlungsfälle. Aus diesem Grund wird die Lieferung der Satzart TSVG_E abweichend von den anderen Satzarten nicht verlängert.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil B tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2022 in Kraft.

Teil C

zu anlassbezogenen Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V durch die Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung an das Institut des Bewertungsausschusses für die Evaluation der Beschlüsse des Bewertungsausschusses zum TSVG für die Korrektur quartale 3/2021 bis 4/2022 mit Wirkung zum 1. Juli 2022

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss ist gemäß § 87 Abs. 3a Satz 1 SGB V verpflichtet, die Auswirkungen seiner Beschlüsse insbesondere auf die Versorgung der Versicherten mit vertragsärztlichen Leistungen, auf die vertragsärztlichen Honorare sowie auf die Ausgaben der Krankenkassen zu analysieren.

Mit den Beschlüssen in seiner 444., 445., 446. und 458. Sitzung hat der Bewertungsausschuss die notwendigen Regelungen zur Umsetzung des Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG) getroffen. Mit dem Beschluss in seiner 466. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) hat der Bewertungsausschuss Datenlieferungen für eine erste konkrete zeitnahe Analyse der Auswirkungen der Beschlüsse zur Umsetzung des TSVG beschlossen. Mit dem Beschluss in seiner 551. Sitzung am 17. März 2021 hat der Bewertungsausschuss anschließend die notwendige Datengrundlage beschlossen, um weiterführende Analysen zu den Auswirkungen der o. a. Beschlüsse des Bewertungsausschusses auf die Versorgung der Versicherten mit vertragsärztlichen Leistungen, auf die vertragsärztlichen Honorare und auf die Ausgaben der Krankenkassen durchzuführen zu können.

Am 28. September 2021 ist das Gesetz zum Erlass eines Tierarzneimittelgesetzes und zur Anpassung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften (TAMG) in Kraft getreten. Artikel 7a dieses Gesetz ändert § 87a Abs. 3 SGB V. Dem Bewertungsausschuss wird dort vorgegeben, ein Korrekturverfahren zur Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) für Leistungen in den TSVG-Konstellationen Neupatient und offene Sprechstunde zu beschließen. Der Bewertungsausschuss hat daraufhin am 26. Januar 2022 in seiner 581. Sitzung einen Beschluss zur Umsetzung dieser Vorgaben aus dem TAMG gefasst.

Der vorliegende Beschluss beschreibt die notwendige Datengrundlage, um in den bisherigen Analysen zusätzlich die Auswirkungen des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 581. Sitzung am 26. Januar 2022 berücksichtigen zu können.

2. Regelungsinhalte

Der vorliegende Beschluss sieht quartalsweise die Übermittlung der notwendigen Daten in Tabellenform in der Tabelle TSVG_G an das Institut des Bewertungsausschusses vor. In der Tabelle TSVG_G werden je gesamtvertragszuständiger Kassenärztlicher Vereinigung die Volumina der TSVG-Bereinigungskorrektur aus der Vorabberechnung sowie deren Differenz zur Spitzabrechnung erhoben.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil C tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2022 in Kraft.